

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Repräsentation in puncto des bey dem Land- und Hof-Gericht zu admittirenden  
Stifts-Assessoris, imgleichen der angemaßlichen Appellation nach das Land-  
und Hof-Gericht in denen Stifts-Sachen**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1744?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861877535>

Druck    Freier  Zugang



# REPRÆSENTATION

des bey dem Land- und Hof-Gericht  
zu admittirenden

## Stifts-ASSESSORIS, imgleichen der angemäßlichen Appellation nach das Land- und Hof-Gericht



in  
denen Stifts-Sachen.

**A**ch beklage von ganzen Herzen, daß Ich mich ver-  
müssiget sehen muß, mit einer Beschwerde Ew.  
Kayserl. Majestät anzutreten, welche Mich, wenn  
man solche nur auf einer Seite ansiehet, Dero-  
selben missfällig zu machen fähig wäre; die besondere Umstän-  
de aber der Sache nebст der Ueberzeugung von Ew. Kayserl.  
Majestät höchstgepriesener Gerechtigkeits-Liebe, werden diese  
Meine allerdevoteste Zuflucht zu Dero allerhöchst-erleuchte-  
ten Einsicht, verhoffentlich sattsam justificiren.

Es hat nemlich Ew. Kays. Majestät preißlicher Reichs-  
Hof-Rath auf des Mecklenburgis. Stifts-Ritterschaftl. Agen-  
tens Ansuchen sub præl. d. 18. Febr. a. c. um Erkennung eines  
Kayserl. Rescripti an das Mecklenburgische Hof- und Land-Ge-  
richt zu unmittelbarer Introduction eines Stifts-Ritterschaft-  
lichen Assessoris an besagten Hof-Gericht und der aus dem

X

Stift

Stift an das Mecklenburgis. Hof- und Land-Gericht gesuchten Appellation keinen Anstand genommen, in der sofort darauf ertheilten Kaysersl. Resolution vom I. Mart. a. c. an Mich zu rescribiren :

Dem letztern Kaysersl. Rescripto de 15. Nov. a. p. ohne Mich mit der ohn' diß unnöthiger weiterer Communication derer Exhibitorum ferner aufzuhalten, in dem einen und andern Punct längstens innerhalb 2. Monathen ein vollkommenes Gemügen zu leisten, damit widrigen Falles nicht nothig sey, die gebetene anderweite behörige Kays. Verordnung ohne weiteren Anstand ergehen zu lassen.

Nun weiß ich zwar wohl Mich meiner Obligation, als Kaysersl. Commissarius zu bescheiden, werde auch von derselben, so wenig, als bisher geschehen, Mich niemahls entfernen, es will aber bey diesem Handel nicht sowohl auf die Obligationem Commissarii in exequendis Judicatis in causis privatis und privatorum, als auf die Jura tertii in causa maximi præjudicij und zwar in solchen Puncten, welche den Modum regiminis betreffen, ankommen, und also mögte Ich gewünschet haben, daß bey Verfassung obiger Resolution die separate Consideration sowohl derer Personarum als derer Causarum, in mehrere Betrachtung hätte gezogen werden wollen. Doch, was das befremdlichste ist, bleibt es nicht einmal dahey; man verwirft die von Mir gesuchte Communication derer Ritterschäftl. Exhibitorum als unnöthig, weil die von Mir wider das Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 2. May 1738. gethanen Vorstellung entweder schon verworffen oder sonst von keiner besondern Erheblichkeit sey, und cognosciret von Erheblichkeit und Nicht-Erheblichkeit meiner Vorstellungs-Gründe, ehe Ich solche genugsam vorzutragen bin gehört worden. Denn dahin ist eben mein Petitum gegangen, daß nicht auf einseitiges Vorgeben, wie in dem Concluso vom 2. May 1738. geschehen, sondern auf vorgängige Communication derer Exhibitorum und genugsamer Vernehmung Meiner, etwas præjudicirliches verhänget werden

den

den möge, dahin ist mein Ansuchen bey dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat gerichtet, und von diesem per Resolutionem Vicar. vom 27. Januarii 1742. die Verabsfolgung derer Ritterschaftl. Exhibitorum ex Cancellaria Vicariatus gebilliget, dahin haben meine allergehorsamste Relationes an Ew. Kays. Majestät sub d. d. II. Jul. a. p. abgeziehlet, mithin bin ich zu wenig abzusehen, mit was Rechts-Bestand asseriret werden wolle, daß meine Vorstellung entweder schon verworfen, oder sonst von keiner Erheblichkeit sey, angesehen das Erstere in facto beruhet, welches sich aus denen annoch zu Wien befindlichen Actis Commissionis veroffenbahren wird, das Andere aber, als merita causæ angehend, annoch in der nothigen Untersuch- und Ausführung beruhet.

Es führet hiernächst dieses Gravamen ein noch beschwerlicheres Gravamen mit sich, indem mit dem Vorwandt unnothiger Communication derer Exhibitorum und alles Einwendens ungehindert es schlechterdings dabei bewenden zu lassen, denen gravirten Landes-Herren und Reichs-Ständen ihre so theuer erworbene Jura regiminis und Exceptiones primarum instantiarum brevi manu entzogen werden würden, wann es eigenwilligen Corporibus und Landsässigen Ständen gelingen sollte, durch einseitige Falsa narrata den Statum possessionis wider den Landes-Herrn alteriren zu können, und durch unverschämtes lamentiren und andere unziemliche Wege mit Verschweigung der Wahrheit die Reichs-Gerichte dahin zu vermögen, daß denen Landes-Herren der Schatten in Regierungs-Sachen und Ordnungs-Schein der Gerichte gelassen, das Wesen und Triebwerk aber von denen Einfällen der Land-Stände abhangen und sorgfältig bewahret werden möge, anderer Gestalt die Bützowische Ritterschaft, wider die Communication ihrer Eingaben nicht der-gestalt strepitiren würde, woferne sie ihrer Sachen gewiß und nicht ein Defectus in modo procedendi & agendi oder unrichtiger Vorbildungen und verkehrten Status litis sich schuldig oder verantwortlich überzeuge fünde. Diesem nicht un-

gegründeten Anschein dürfte also kein besseres Mittel die wahre Gestalt geben können, als wann ohne tergiversation die Communication derer Exhibitorum anbefohlen wird, weil solcher gestalt Ich in den Stand gesetzt werde, ohne Ueberschreitung <sup>über</sup> der Rücktretung der obhabenden Commission sowohl meinem Fürstl. Hause alle habende Jura und possessiorum Juris zu conserviren, als ohne Nachtheil derer Successorum in Ducatu einem jeden in seinen Schranken sich haltenden Landsassen das erweislich Seinige und seine vom Fürstlichen Hause habende Vorzüge zu recognosciren und zu willfahren, in welcher allergehorsamster Bitte, welche auf denen Grund-Besten hiesiger Landes-Verfassung, denen Vorrechten der Reichs-Fürsten und Stände, denen Reichs-Constitutionen und Gerichts-Ordnungen auch der Billigkeit sich gründet, mit Vorbehalt aller Meinem Fürstl. Hause und Mir zustehenden Reichs-Gesetz-mäßigen Rechts-Wohlthaten, von Ew. Kaiserl. Majestät eine allermildest-gerechte Erhörung mir verspreche, und dagegen mit herzlicher Anwunschung einer glorwürdigen Kaiserl. Beherrschung in ohn-aussezlicher treuester Unterwerffung Lebenszeit verharre ic. ic.

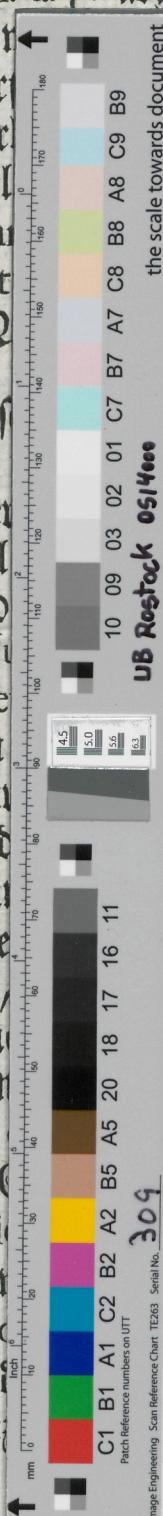
an Rayfing. Maj. Carolum VII.



MK-4060. (33.)<sup>15.</sup>

den möge, dahin ist mein Ansuchen bey dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat gerichtet, und von diesem per Resolutionem Vicar. vom 27. Januarii 1742. die Verabfolgung derer Ritterschaftl. Exhibitorum ex Cancellaria Vicariatus gebilligt, dahin haben meine allergehorsamste Relationes an Ew. Kays-serl. Majestät sub d. d. II. Jul. a. p. abgeziehlet, mithin bin ich zu wenig abzusehen, mit v werden wolle, daß meine Vor-  
sen, oder sonst von keiner Er-  
Erstere in facto beruhet, wel-  
Wien befindlichen Actis Comi-  
das Andere aber, als merit  
der nothigen Untersuch- und 2

Es führet hiernächst dies-  
licheres Gravamen mit sich,  
nothiger Communication der  
wendens ungehindert es schl-  
lassen, denen gravirten Land-  
den ihre so theuer erworbene Ju-  
primarum instantiarum bre-  
den, wann es eigenwilligen  
Ständen gelingen sollte, durch  
Statum possessionis wider d-  
können, und durch unverschäf-  
ziemliche Wege mit verschwe-  
Gerichte dahin zu vermögen,  
Schatten in Regierungs-Sa-  
Gerichte gelassen, das Wesen  
Einfällen der Land-Stände  
ret werden möge, anderer C-  
schaft, wider die Communi-  
gestalt strepitiren würde, u-  
und nicht ein Defectus in mo-  
unrichtiger Vorbildungen und  
dig oder verantwortlich über-



b= Bestand afferiret  
tweider schon verwor-  
sey, angesehen das  
us denen annoch zu  
veroffenbahren wird,  
ngehend, annoch in  
g beruhet.

nen ein noch beschwer-  
dem Vorwandt un-  
orum und alles Ein-  
s dabei bewenden zu  
i und Reichs-Stän-  
dis und Exceptiones  
entzogen werden wür-  
us und Landsässigen  
ge Falsa narrata den  
s-Herrn alteriren zu  
ntiren und andere un-  
Wahrheit die Reichs-  
en Landes-Herren der  
Ordnungs-Schein der  
Werck aber von denen  
und sorgfältig bewah-  
e Büzowische Ritter-  
er Eingaben nicht der-  
ihrer Sachen gewiß  
dendi & agendi oder  
n Status litis sich schul-  
be. Diesem nicht un-  
ge-